

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 1/003/2015

Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.09.2015	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
29.09.2015	Stadtrat	Entscheidung

Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin für die Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) GmbH

Die Stadt Fürstenau ist Gesellschafter der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft (oleg) mbH. Nach § 138 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat die Stadt einen Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu benennen. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird der Stadtdirektor vorgeschlagen, da dieser sich bei Verhinderung gem. § 138 Abs. 2 Satz 3 durch einen Beschäftigten der Kommune (Samtgemeindeverwaltung) vertreten lassen kann.

Sollte als Vertreter oder Vertreterin der Stadt ein Ratsherr oder eine Ratsfrau benannt werden, so ist dieses ein höchstpersönliches Recht. Eine pauschale Vertretung durch einen Verwaltungsmitarbeiter ist dann nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

(Richter)
Fachbereich III

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Fürstenau entsendet für die Gesellschafterversammlung der Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH als Vertreter Herrn Stadtdirektor Benno Trütken.

(Moormann)
Fachdienst I

(Trütken)
Stadtdirektor

Anlagen

